

**OTIF/RID/CE/GTP/2023/11**

14. November 2023

Original: Französisch

**RID: 16. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(London, 20. bis 23. November 2023)

**Thema: 114. Tagung der WP.15 (Genf, 6. bis 10. November 2023)**

#### **Mitteilung des Sekretariats**

**Auszüge aus dem Bericht der 114. Tagung der WP.15 (Genf, 6. bis 10. November 2023)**  
**(Dokumente ECE/TRANS/WP.15/2023/R.3 und Add. sowie ECE/TRANS/WP.15/2023/R.4 und Add.)**

#### **I. Teilnehmer**

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 6. bis 10. November 2023 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) ihre 114. Tagung abgehalten.
2. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
3. Wie in Absatz 11 des Mandats der Wirtschaftskommission für Europa vorgesehen, nahmen auch Vertreter von Ägypten, Algerien, der Islamischen Republik Iran, Jordanien, Libanon, Marokko und Saudi-Arabien an der Sitzung teil. Der Vertreter Marokkos nahm gemäß § 1 b) der Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe als Vollmitglied an der Sitzung teil, um Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zu erörtern.
4. Die Europäische Union war vertreten.
5. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).

6. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Internationaler Verband der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Verband für Abfallwirtschaft und Umweltdienstleistungen (FEAD), *Fuels Europe*, Internationaler Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA), Internationale Straßenverkehrs-Union (IRU) und Internationale Organisation der Kraftfahrzeughersteller (OICA). Das Projekt EuroMed war ebenfalls vertreten.

(...)

#### **IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (Tagesordnungspunkt 3)**

##### **A. Stand des Übereinkommens**

8. Seit der letzten Tagung gab es weder Änderungen zum Stand des ADR (54 Vertragsparteien) noch zum Änderungsprotokoll 1993 des ADR (40 Vertragsparteien).

##### **B. Änderungsprotokoll 1993**

9. Die Arbeitsgruppe ermutigt die Staaten, welche die für das Inkrafttreten des Protokolls 1993 erforderlichen Rechtsakte noch nicht hinterlegt haben (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, San Marino, Tadschikistan und Uganda) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es in Kraft treten kann.

##### **C. Arabische Übersetzung des ADR**

10. Ein Vertreter von Euromed TSP kündigt an, dass die arabische Übersetzung des ADR 2023 bald verfügbar sein wird. Ein Mitglied des Sekretariats bestätigt, dass die zuständigen Dienste der Vereinten Nationen konsultiert worden seien und dass derzeit Gespräche geführt würden, um eine dauerhafte Lösung für die Übersetzung der Änderungen alle zwei Jahre und die Veröffentlichung der entsprechenden konsolidierten geänderten Fassungen zu finden. Die Arbeitsgruppe begrüßt die erzielten Fortschritte.

(...)

#### **V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Tagesordnungspunkt 4)**

*Dokumente:* [OTIF/RID/RC/2023/23/Add.1](#) (Sekretariat)  
[OTIF/RID/RC/2023-B](#) (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170)  
[OTIF/RID/RC/2023-B/Add.1](#)  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/170/Add.1) (Bericht der Gemeinsamen Tagung über ihre Herbstsitzung)

*Informelles Dokument:* [INF.5/Rev.1](#) (Sekretariat)

##### **A. Allgemeines**

13. Die Arbeitsgruppe genehmigt die von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungen mit einigen Änderungen (siehe Anlage). Die Änderung zu Absatz 6.2.1.5.4 wird gestrichen, da sie für das ADR nicht zutreffend ist.

## B. Besondere Themen

### 1. Beförderung besonderer Kategorien asbesthaltiger Abfälle (UN-Nummern 2590 und 2212) in loser Schüttung

*Informelle Dokumente:* [INF.5/Rev.1](#), Teil II (Sekretariat)  
[INF.7](#) (Frankreich)

14. Die Arbeitsgruppe nimmt die Texte über die Beförderung asbesthaltiger Abfälle mit redaktionellen Änderungen und unter Berücksichtigung der im informellen Dokument INF.7 vorgeschlagenen Änderungen an, die darauf abzielen, in den Vorschriften CW 38/CV 38 und AP 12 den Begriff "Mulde" durch "Laderaum" zu ersetzen (siehe Anlage). Für die englische Fassung einigt man sich auf den Begriff "*load compartment*".

### 2. Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt werden

*Informelle Dokumente:* [INF.5/Rev.1](#), Teil II (Sekretariat)  
[INF.14](#) (FEAD)

15. Die Arbeitsgruppe nimmt die von der Gemeinsamen Tagung vorgeschlagenen Texte über die Beförderung von Abfällen mit der von der FEAD im informellen Dokument INF.14 vorgeschlagenen Ergänzung und redaktionellen Änderungen an (siehe Anlage).

### 3. Offene Fragen

*Informelles Dokument:* [INF.5/Rev.1](#), Teil I (Sekretariat)

16. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen vom Sekretariat übermittelten Antrag der Ad-hoc-Harmonisierungsarbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung diskutieren wird, einen Verweis auf Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien in Unterabschnitt 2.0.5.2 (Unterabschnitt 2.1.5.2 des ADR) und in die Verpackungsanweisungen P 006 und LP 03 aufzunehmen (siehe [ST/SG/AC.10/C.3/2023/57](#)). Die Arbeitsgruppe erklärt sich bereit, die Änderungen bei ihrer nächsten Tagung zu berücksichtigen, wenn sie angenommen werden.

*Informelles Dokument:* [INF.5/Rev.1](#), Teil III (Sekretariat)

17. Die Arbeitsgruppe nimmt die von der Gemeinsamen Tagung in eckigen Klammern angenommenen und in Teil III des informellen Dokuments INF.5/Rev.1 wiedergegebenen Änderungen zu Kapitel 1.8 vorläufig an (siehe Anlage). Diese Änderungen werden bei der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe nach Bestätigung durch die Gemeinsame Tagung bei ihrer Frühjahrstagung 2024 endgültig angenommen.
18. Die Arbeitsgruppe nimmt die Änderungen zur Inbezugnahme der Norm EN 14025:2023 im ADR an, nachdem diese Norm vor der Tagung vom CEN genehmigt worden ist.
19. Hinsichtlich der übrigen Änderungen in Teil III stellt die Arbeitsgruppe fest, dass die Daten einiger Normen, die von der Gemeinsamen Tagung zur Inbezugnahme angenommen wurden, in eckige Klammern gesetzt wurden, da diese Normen noch immer nicht veröffentlicht worden sind. Sie nimmt die Änderungen zu diesen Normen vorläufig unter Vorbehalt ihrer Veröffentlichung vor Mai 2024 an (siehe Anlage).

#### **4. Zusätzliche redaktionelle Änderung**

*Informelles Dokument:* [INF.19](#) (Sekretariat der OTIF)

20. Die Arbeitsgruppe nimmt den Vorschlag zur Änderung des Absatzes 1.8.3.11 b) an (siehe Anlage).

(...)

#### **5. Beförderungspapier: Änderungsentwurf zu Unterabschnitt 5.4.0.2**

*Dokument:* [ECE/TRANS/WP.15/2023/10](#) (IRU)

*Informelle Dokumente:* [INF.5/Rev.1](#), Teil 1 (Sekretariat)  
[INF.24](#) (Schweden)

35. Die meisten Delegationen, die sich äußern, sind nicht für den Alternativvorschlag Schwedens, der eine Identifizierung der Güter für die gesamte Beförderungseinheit statt für das Fahrzeug, in dem sie sich befinden, fordert.

36. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass sie den von der Gemeinsamen Tagung angenommenen und im informellen Dokument INF.5/Rev.1 wiedergegebenen Vorschlag für eine Änderung des Unterabschnitts 5.4.0.2 übernimmt. Sie stellt fest, dass diese Änderung der Option 1 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2023/10 entspricht.

37. Einige Delegationen sind der Ansicht, dass es an Erfahrung mit der Verwendung elektronischer Dokumente fehle, um zu beurteilen, ob diese neuen Bestimmungen ein Umsetzungsproblem darstellen.

(...)

#### **VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (Tagesordnungspunkt 5)**

(...)

##### **B. Verschiedene Anträge**

##### **1. Änderung der bei der 113. Tagung angenommenen Texte**

*Dokument:* [ECE/TRANS/WP.15/262](#) Anlage (Bericht über die 113. Tagung der WP.15)

*Informelles Dokument:* [INF.5/Rev.1](#), Teil I (Sekretariat)

21. Die Arbeitsgruppe nimmt redaktionelle Änderungen des Textes der neuen Sondervorschrift AP 11 in Absatz 7.3.3.2.7 an, der bei ihrer vorherigen Tagung angenommen und in Teil I des informellen Dokuments INF.5/Rev.1 aufgenommen wurde (siehe Anlage).

(...)

## 6. Begriffsbestimmung von "gedecktes Fahrzeug"

*Informelles Dokument:* [INF.8](#) (Niederlande)

29. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die derzeitigen Begriffsbestimmungen hinsichtlich der von ihnen abgedeckten Arten von Fahrzeugen Verwirrung stiften können und dass die vom Vertreter der Niederlande vorgeschlagenen Änderungen unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen von "gedeckter Wagen" und "Wagen mit Decken" bei der Gemeinsamen Tagung diskutiert werden sollten. Der Vertreter der Niederlande wird der Gemeinsamen Tagung einen überarbeiteten Antrag unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare vorlegen.

(...)

## 8. Tatsächliche Haltezeit – Tankcontainer und ortsbewegliche Tanks, die nur für die Straßenbeförderung verwendet werden

*Informelles Dokument:* [INF.16](#) (Netherlands)

38. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass der Vertreter der Niederlande für die Frühjahrstagung 2024 der Gemeinsamen Tagung einen Änderungsvorschlag vorlegen wird, der zum Ziel hat, ortsbewegliche Tanks und Tankcontainer, die nur für die Straßenbeförderung verwendet werden, von der Berechnung der Haltezeit auszunehmen.
39. Da es sich um ein spezifisches Thema für den Straßenverkehr handelt, kommt die Arbeitsgruppe überein, dass sie abhängig vom Ergebnis der diesbezüglichen Beratungen in der Gemeinsamen Tagung bei ihrer nächsten Tagung noch einen Änderungsvorschlag für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 annehmen könnte.

(...)

## VII. Interpretation des ADR (Tagesordnungspunkt 6)

(...)

### 2. Interpretation des Unterabschnitts 4.1.1.15

*Informelles Dokument:* [INF.20](#) (Ungarn)

44. Die Delegationen, die Stellung nehmen, bestätigen, dass in den Baumusterzulassungen für Fässer aus Kunststoff, Kanister aus Kunststoff, Großpackmittel (IBC) aus starrem Kunststoff und Kombinations-IBC mit einem Kunststoff-Innenbehälter eine kürzere Verwendungsdauer als fünf Jahre vorgesehen werden kann, wenn diese kürzere Verwendungsdauer im ADR beispielsweise durch Verpackungsanweisungen vorgeschrieben ist.
45. Einige Delegationen bestätigen, dass von der zuständigen Behörde ihres Landes, welche die Bauartzulassungen erteilt hat, unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen für eine längere Verwendung als fünf Jahre nach Unterabschnitt 4.1.1.15 gewährt worden seien. Andere Delegationen geben an, dass sie solche Ausnahmeregelungen nicht gewährten.
46. Es stellt sich die Frage, ob diese Ausnahmen in den Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Bauartzulassung erteilt worden ist, oder in den Zuständigkeitsbereich des Verwendungslandes fallen. Die Vertreterin der Schweiz erinnert daran, dass dieser Punkt von der informellen Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung für Verweise auf die zuständige Behörde erörtert werde. Sie lädt die Delegationen, die an

der Arbeit dieser informellen Arbeitsgruppe teilnehmen möchten, ein, sich mit ihr in Verbindung zu setzen.

(...)

## **IX. Arbeitsprogramm (Tagesordnungspunkt 8)**

(...)

### **B. Änderungen 2025**

33. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, ein konsolidiertes Verzeichnis aller Änderungen, die sie für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025 angenommen hat, vorzubereiten, damit diese Gegenstand eines offiziellen Antrags gemäß dem Verfahren des Artikels 14 ADR sein können, den die Vorsitzende gemäß der üblichen Praxis über ihre Regierung dem Depositär übermittelt. Die Notifizierung muss bis spätestens 1. Juli 2024 unter Hinweis auf das vorgesehene Inkraftsetzungsdatum vom 1. Januar 2025 erfolgen. Dieses Dokument wird unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/265 veröffentlicht.
34. Darüber hinaus bittet die Arbeitsgruppe das Sekretariat, den konsolidierten Text des ADR in der zum 1. Januar 2025 geänderten Fassung rechtzeitig zu veröffentlichen, um seine effektive Umsetzung vor der Inkraftsetzung der genannten Änderungen vorzubereiten.

(...)

### **C. Effizienz und Arbeitsmethoden der Arbeitsgruppe**

*Dokument:* [ECE/TRANS/WP.15/2023/15](#) (Sekretariat)

(...)

79. Die Arbeitsgruppe nimmt den Vorschlag 3 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/2023/15 zur Änderung der Regeln für die der Arbeitsgruppe vorzulegenden Dokumente an, wobei ein Tippfehler in der englischen Fassung korrigiert wird.
80. Die Arbeitsgruppe ändert ihre Regeln für die Unterbreitung informeller Dokumente wie folgt:
- "Informelle Dokumente können bei einer Tagung zur Prüfung vorgelegt werden, vorausgesetzt:
- a) sie enthalten spezifische Kommentare oder zusätzliche Informationen zu einem neuen Dokument, das in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen wurde, und dass es daher nicht möglich war, sie rechtzeitig vorzulegen;
  - b) sie werden ausschließlich zu Informationszwecken vorgelegt und erfordern keine Entscheidung der Arbeitsgruppe;
  - c) sie dienen dazu, offensichtliche Fehler in bestehenden Texten zu korrigieren;
  - d) sie fordern zu einer ersten Stellungnahme zur Auslegung bestehender Texte auf;
  - e) sie enthalten den Bericht einer informellen Arbeitsgruppe."

81. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass es keine Sprachenregelung für informelle Dokumente gibt, und bittet die Delegationen, ihre informellen Dokumente nach Möglichkeit in mehreren Arbeitssprachen der Arbeitsgruppe vorzulegen.

(...)

#### **XI. Annahme des Berichts (Tagesordnungspunkt 11)**

85. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht ihrer 114. Tagung und seine Anlage auf der Grundlage eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.

**Entwürfe der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2025**

Die 114. Tagung der WP.15 (Genf, 6. bis 10. November 2023) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen, werden nicht dargestellt.

Änderungen zu den von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung in den Jahren 2022 und 2023 und von der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses im November 2022 angenommenen konsolidierten Texte (siehe [OTIF/RID/CE/GTP/2023/10](https://www.otif.org/rid/ce/gtp/2023/10))

**Teil I**

**Kapitel 1.8**

**1.8.3.11** In den Änderungsanweisungen zu Absatz b) folgenden ersten Spiegelstrich einfügen:

"– Im zweiten Spiegelstrich streichen:

"und Tankcontainer"."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

**Kapitel 3.3**

**SV 388** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**Kapitel 4.1**

**4.1.4.1**

**P 303** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**Teil II**

**Kapitel 4.1**

**4.1.1.5.3** Die eckigen Klammern am Anfang und am Ende der Änderungsanweisung streichen.

In Absatz b) "[xxxx]" ändern in:

"Unterabschnitt 4.1.1.5, den Absätzen 4.1.1.5.1 und 4.1.1.5.2, den Unterabschnitten 4.1.1.21, 4.1.3.1 bis 4.1.3.5, 4.1.3.7, Abschnitt 4.1.4, den Absätzen 6.1.5.2.1, 6.5.6.1.2 und 6.6.5.2.1".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]



**Kapitel 5.4**

**5.4.1.1.3** Die eckigen Klammern streichen.

**5.4.1.1.3.3** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**5.4.1.1.4** Im ersten Unterabsatz "muss das Beförderungspapier den Vermerk «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678» enthalten" ändern in:

"ist im Beförderungspapier anzugeben:

«BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678»."

Im zweiten Unterabsatz "gemäß den Absätzen b) (i), (ii), (iii), (iv) und (v) der Sondervorschrift 678" ändern in:

"gemäß Sondervorschrift 678 b)".

**Kapitel 7.3****7.3.3.2.7**

**AP 12** An allen Stellen die eckigen Klammern um die Begriffe "Laderaum" und "Laderaums" streichen.

[Die Änderung zum zweiten Unterabsatz in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im fünften Unterabsatz "der mit Containersäcken beladenen Mulde" ändern in:

"des mit Containersäcken beladenen Laderaums".

**Kapitel 7.5****7.5.11**

**CW 38** Im ersten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

– Im ersten Satz "[Mulden]" ändern in:

"Laderäume".

– Im zweiten Satz "Die [Mulden]" ändern in:

"Sie".

Im zweiten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

– Im ersten Satz "die [Mulden]" ändern in:

"die Laderäume".

– Im zweiten Satz "der [Mulde]" ändern in:

"des Laderaums".

Im dritten Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz "von einer [Mulde] in eine andere [Mulde]" ändern in:  
"von einem Laderaum einen anderen Laderaum".
- Im zweiten Satz "In ein und dieselbe [Mulde]" ändern in:  
"In ein und demselben Laderaum".

Im fünften Unterabsatz folgende Änderungen vornehmen:

- "in abnehmbaren [Mulden]" ändern in:  
"in abnehmbaren Laderäumen".
- "die [Mulde]" ändern in:  
"der Laderaum".

Im sechsten Unterabsatz, im ersten Satz "der [Mulde]" ändern in:  
"des Laderaums".

### **Teil III**

#### **Kapitel 6.8**

**6.8.2.6.1** Bei der Norm "EN 14025:2023" die eckigen Klammern streichen.

Bei den übrigen Änderungen in Teil III bleiben die eckigen Klammern bis zur nächsten Sitzung der Ständigen Arbeitsgruppe bestehen.

Änderungen zum Dokument [OTIF/RID/CE/GTP/2023/5](#), vorausgesetzt, dieses wird von der Ständigen Arbeitsgruppe angenommen

#### **7.3.3.2.7**

**AP 11** [Die Änderungen zu den Absätzen 1.3 und 2 in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zu Absatz 4.5 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

---